

## Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung der Kirchensynodalwahlordnung (KSWO)

### A. Problemlage und Zielsetzung

Die Kirchensynodalwahlordnung ist noch nicht an die Entwicklungen im Rahmen von ekhn2030 angepasst worden, insbesondere an die Bildung von Verkündigungsteams. Für die nächste Wahlperiode der Kirchensynode, die am 1. Mai 2028 beginnt, sollen auch gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Mitarbeitende der Dekanate in die Kirchensynode wählbar sein.

Zudem führt das jetzige, von der Gemeindegliederzahl in den Dekanaten abhängige Wahlverfahren bei rückläufigen Mitgliederzahlen zu einer immer weiter schrumpfenden Kirchensynode. Dies würde die Arbeitsfähigkeit der Kirchensynode mit ihrer Arbeit in Ausschüssen einschränken.

### B. Lösungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, die Kirchensynodalwahlordnung zu aktualisieren und den Entwicklungen im Rahmen von ekhn2030 ebenso wie dem Mitgliederrückgang anzupassen, um auch zukünftig eine handlungsfähige Kirchensynode zu erhalten. Dazu gehört, dass die Mitgliederzahl, die bisher entsprechend des Rückgangs der Kirchenmitglieder proportional geschrumpft ist, auf eine Zahl von 120 gewählte Synodale festgeschrieben werden soll, 80 Gemeindeglieder und 40 Pfarrpersonen oder gemeindepädagogische oder kirchenmusikalische Mitarbeitende. Dadurch würde die Arbeitsfähigkeit mit der jetzigen Struktur der Arbeit in Ausschüssen gesichert.

Die Sitze würden zukünftig je nach Zahl der Gemeindeglieder nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren auf die Dekanate verteilt und von diesen gewählt. Es bliebe bei einem Verhältnis von mindestens zwei Drittel nicht ordinierter Synodaler. Auch die gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Mitarbeitenden der Dekanate wäre auf der „Pfarrbank“ in die Synode wählbar, wenn dem jeweiligen Dekanat mehr als ein Sitz für eine Pfarrperson oder eben eine oder einen gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Mitarbeitenden zusteht. Nach den aktuellen Gemeindegliederzahlen 2025 wäre so bis zu 15 gemeindepädagogische oder kirchenmusikalische Mitarbeitende in die Kirchensynode wählbar. Dadurch, dass pro Dekanat jeweils mindestens eine Pfarrperson gewählt werden muss, wäre auch eine ausreichende Zahl von Personen mit einer akademischen theologischen Kompetenz vertreten.

Jugendmitglieder sollen zukünftig im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand berufen werden und erhielten so Stimmrecht. Durch die Geschäftsordnung der Kirchensynode könnten auch weiterhin die bestehenden Sonderrechte für sie aufrechterhalten werden.

Wer nicht in die Kirchensynode wählbar ist, soll zukünftig positiv geregelt werden. Die Vorlage enthält daher eine Auflistung der gesamtkirchlichen Einrichtungen, deren Mitarbeitende nach wie vor kein passives Wahlrecht erhalten. Zukünftig sollen Dekaninnen, Dekane und ihre Stellvertretungen aufgrund ihrer veränderten Rolle als „Kirchenleitung vor Ort“ nicht mehr in die Kirchensynode wählbar sein. Durch die vorgeschlagene Neuregelung wären aber Pfarrpersonen, die übergemeindliche Stellen innehaben oder verwalten, ohne in den genannten Einrichtungen tätig zu sein, in die Synode wählbar,

z. B. Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger, Schulpfarrerinnen und -pfarrer, aber auch Pfarrerinnen und Pfarrer, die in diakonische Einrichtungen abgeordnet sind.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

#### I. Änderung der Kirchenordnung

##### 1. Art. 33

Absatz 1 Nr. 1 wird aufgrund der in der KSWO vorgesehenen Öffnung der „Pfarrerbank“ für Mitarbeitende im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst allgemeiner als bisher formuliert. Die Regelung zu den kirchlichen Arbeitsgemeinschaften im bisherigen Absatz 3 ist überholt und kann deshalb gestrichen werden. Im Übrigen entspricht Art. 33 der bisherigen Fassung.

##### 2. Art. 34

In den Absätzen 1 und 2 werden die Regelungen des bisherigen Art. 34 ohne inhaltliche Änderungen in einer sachlogischeren Reihenfolge geordnet. Absatz 3 enthält neu eine Regelung zur Berufung von bis zu fünf Jugendmitgliedern, die bei Volljährigkeit auch Stimmrecht erhalten.

#### II. Neufassung der Kirchensynodalwahlordnung

##### 1 § 1

§ 1 wird in Anlehnung an Artikel 35 der Kirchenordnung neu gefasst.

##### 2. § 2

Um die Handlungs- und Arbeitsfähigkeit der Synode auch bei zurückgehenden Kirchenmitgliederzahlen sicherzustellen, wird die Zahl der Synodalen in Absatz 1 auf insgesamt 120 festgelegt, wovon 80 nicht ordinierte Gemeindemitglieder sein müssen. Damit wird der Vorgabe in Art. 33 Abs. 2 der Kirchenordnung entsprochen. Die Mitarbeitenden im kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst werden als Mitglieder in den Verkündigungsteams den Pfarrpersonen gleichgestellt und sind auf der „Pfarrerbank“, die 40 Synodale umfasst, ebenfalls wählbar. Ausreichende theologische Kompetenz in der Synode wird durch die Regelung, dass je Dekanat mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gewählt werden müssen, sichergestellt.

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Zahl der von den einzelnen Dekanaten zu wählenden Synodalen sich nach dem Verhältnis der Gemeindemitgliederzahlen in den Dekanaten zur Kirchenmitgliederzahl in der EKHN richtet und nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren errechnet wird.

In Absatz 3 sind die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Synodalen geregelt; diese Regelung entspricht dem § 2 Abs. 5 der bisherigen KSWO.

Absatz 4 enthält eine Auflistung der nicht in die Synode wählbaren Personen.

##### 3. § 3

Die Regelung zu den Stellvertretungen entspricht der bisherigen Regelung in § 3 KSWO.

##### 4. § 4

Die vorgesehenen Wahlgänge entsprechen den bisherigen, in § 4 KSWO festgelegten Wahlgängen.

##### 5. § 5

Die Regelungen zur Wahlprüfung in § 5 sind den Wahlprüfungsregelungen in den §§ 21 und 22 der KGWO angeglichen.

6. § 6

Die Absätze 1, 2 und 4 entsprechen der bisherigen Rechtslage in § 6 Abs. 1, 2 und 4 KSWO. In Absatz 3 wird die bisherige Regelung bezüglich der Rechtsfolge bei Verlust der Wählbarkeit nach der Dekanats-synodalordnung präzisiert. Die bisherige Möglichkeit, aus dem Dekanat verzogene Synodale oder Pfarrpersonen im Ruhestand weiterhin mit dem Synodalamt zu beauftragen, entfällt.

7. § 7

§ 7 entspricht § 7 der bisher geltenden KSWO.

8. § 8

§ 8 entspricht § 8 Abs. 1 der bisher geltenden KSWO.

§ 9

Die Übergangsregelung in § 9 stellt sicher, dass gewählte und berufene Synodale der 13. Kirchensynode unbeschadet der Neuregelungen zur Wählbarkeit (§ 2 Abs. 3 und 4) und zum vorzeitigen Ausscheiden (§ 6) in ihrem Amt verbleiben.

**C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

**D. Finanzielle Auswirkungen**

Keine, der derzeitige status quo würde fortgeführt.

**E. Erfüllungsaufwand**

-

**F. Beteiligung**

**Einbringung auf der Synode durch:**

Rechtsausschuss der Kirchensynode, Synodaler Hepp

**Anlagen**

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und Neufassung der Kirchensynodalwahlordnung



---

## Entwurf

---

### Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und der Kirchensynodalwahlordnung

#### Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

#### Artikel 1 Änderung der Kirchenordnung

Die Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 17. März 1949, in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am 29. November 2024 (ABl. 2024 S. 223 Nr. 133), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 33 wird wie folgt gefasst:

#### „Artikel 33 Zusammensetzung der Kirchensynode

(1) Die Kirchensynode besteht aus:

1. von den Dekanatsynoden gewählten Mitgliedern,
2. von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand berufenen Mitgliedern.

(2) Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Kirchensynode sollen nicht ordinierte Gemeindemitglieder sein.

(3) Die Mitglieder der Kirchenleitung dürfen nicht zugleich der Kirchensynode angehören. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt. Das Kirchengesetz kann die Wählbarkeit von Gemeindemitgliedern, die hauptberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, einschränken oder ausschließen.

(5) Die nicht der Kirchensynode angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung nehmen mit beratender Stimme an den Tagungen der Kirchensynode teil.

(6) Die Referatsleiterinnen und Referatsleiter der Kirchenverwaltung sowie die Leitungen der gesamt-kirchlichen Einrichtungen nehmen gleichfalls an den Tagungen der Kirchensynode teil. Ihnen kann zu Auskünften über ihr Arbeitsgebiet das Wort erteilt werden.“

2. Artikel 34 wird wie folgt gefasst:

#### „Artikel 34 Berufene Mitglieder der Kirchensynode

(1) Die Kirchenleitung kann Berufungen aussprechen, deren Anzahl zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode nicht übersteigen dürfen. Unter den berufenen Mitgliedern muss je ein Mitglied der Evangelisch-theologischen Fakultäten und Fachbereiche im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein, die mit kirchlicher Zustimmung in ihr Amt berufen worden sind.

(2) Ein Mitglied der Kirchensynode wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag der Evangelisch-reformierten Stadtsynode Frankfurt am Main, ein weiteres auf Vorschlag des Reformierten Konvents in der EKHN berufen.

(3) Die Kirchenleitung kann bis zu fünf Jugendmitglieder berufen, die bei ihrer Berufung mindestens das 14. Lebensjahr und höchstens das 27. Lebensjahr vollendet haben. Mit Erreichen der Volljährigkeit erhalten die Jugendmitglieder Stimmrecht.

(4) Berufungen nach Absatz 2 und 3 werden auf Berufungen nach Absatz 1 nicht angerechnet.“

## **Artikel 2** **Kirchensynodalwahlordnung**

### § 1 Grundsatz

In die Kirchensynode sollen Personen gewählt werden, die zur verantwortlichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und in ihrem maßgebenden Organ der geistlichen Leitung und der kirchlichen Ordnung geeignet und bereit sind. Sie sollen ihren Dienst in der Bindung an das Evangelium von Jesus Christus, an Schrift und Bekenntnis, sowie in Treue zur Ordnung und zum Auftrag der Kirche wahrnehmen – frei von allen unkirchlichen Bindungen. Vor der Wahl der Mitglieder der Kirchensynode sind die Mitglieder der Dekanatssynoden auf ihre Mitverantwortung und auf die Bedeutung dieser Entscheidung hinzuweisen.

### § 2 Zahl der zu wählenden Synodalen

(1) Von den Dekanatssynoden werden in die Kirchensynode gewählt:

1. 80 Synodale, die nicht ordinierte Gemeindemitglieder sind und weder im gemeindepädagogischen noch im kirchenmusikalischen Dienst der Dekanate tätig sind sowie
2. 40 Synodale, die Pfarrerin oder Pfarrer oder mindestens mit halber Stelle im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst der Dekanate tätige Mitarbeitende sind.

Je Dekanat muss mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gewählt werden.

(2) Die Zahl der von den jeweiligen Dekanaten zu wählenden Synodalen ist entsprechend der Gemeindemitgliederzahlen zu verteilen und durch die Kirchenleitung festzustellen. Dabei werden die Sitze zuerst nach ganzen Anteilen verteilt. Synodalplätze, die danach nicht vergeben werden können, werden nach den jeweils höchsten Nachkommastellen vergeben. Stichtag für die Feststellung der Gemeindemitgliederzahlen ist jeweils der 31. Dezember vor der Neuwahl der Kirchenvorstände.

(3) Die Mitglieder der Kirchensynode (Synodale) müssen Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein. Die nicht ordinierten Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand nach § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindegewahlordnung erfüllen. Es ist nicht erforderlich, dass sie einem Kirchenvorstand oder der Dekanatssynode angehören.

(4) Hauptberuflich im Dienst

1. der EKD oder anderer Gliedkirchen,
2. der Kirchensynode, der Kirchenleitung und der Kirchenverwaltung sowie der Zentren, des IPOS, des Theologischen Seminars, der kirchlichen Schulämter und des Religionspädagogischen Instituts
3. der Diakonie Hessen und der Regionalen Diakonie

stehende und für sie tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer und Gemeindemitglieder können nicht gewählt werden. Gleiches gilt für Dekaninnen und Dekane und deren Stellvertretungen. Ferner ist die Wahl von Gemeindemitgliedern, die hauptberuflich im Dienst der Dekanate, Kirchlichen Verbände und Gemeinden stehen, ausgeschlossen; hiervon ausgenommen sind Mitglieder des gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienstes der Dekanate.

(5) Als hauptberuflich gilt eine Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit umfasst.

### § 3 Stellvertretungen

Für jedes gewählte Mitglied der Kirchensynode ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Auch hierfür gilt § 2 Absatz 3 bis 5.

§ 4

Wahl der Synodalen

Es ist in vier getrennten Wahlgängen nach den Bestimmungen des § 28 der Dekanatssynodalordnung zu wählen:

im 1. Wahlgang: Gemeindemitglieder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1;

im 2. Wahlgang: Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ;

im 3. Wahlgang: Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1;

im 4. Wahlgang: Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

Pfarrerinnen und Pfarrer können nur durch Pfarrerinnen und Pfarrer vertreten werden.

§ 5

Wahlprüfung

(1) Die Kirchenleitung führt eine Vorprüfung des Wahlergebnisses durch und verkündet das vorläufige Wahlergebnis im Amtsblatt.

(2) Gegen das Wahlergebnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied binnen zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblatts bei der Kirchenleitung Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel des Verfahrens zur Aufstellung des Wahlvorschlags oder des Wahlverfahrens oder auf Einwendungen gegen die Wählbarkeit einer gewählten Kandidatin oder eines gewählten Kandidaten gestützt werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses hinzuweisen.

(3) War eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht wählbar, ist ihre oder seine Wahl für ungültig zu erklären. Bei Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Wahlvorschlags oder im Wahlverfahren, die für das Ergebnis der Wahl von Einfluss gewesen sein können, ist die Wahl des Dekanats ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Hierüber entscheidet die Kirchensynode bei der Wahlprüfung.

§ 6

Vorzeitiges Ausscheiden

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter an die freiwerdende Stelle, ohne dass es einer Nachwahl bedarf, sofern das stellvertretende Mitglied seinem Nachrücken nicht unverzüglich widerspricht. Im Fall des Widerspruchs ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.

(2) Scheidet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl vorzunehmen.

(3) Verliert ein Mitglied der Kirchensynode die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 17 Absatz 1 oder der Dekanatssynodalordnung, so scheidet es aus der Kirchensynode aus. Das Gleiche gilt für Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(4) Bei Neugliederungen von Dekanaten bleiben die gewählten Kirchensynodalen und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Amt. Ergibt sich dabei, dass ein Dekanat nicht mehr im Sinne von § 2 vertreten ist, so sind für den Rest der Wahlzeit Ergänzungswahlen vorzunehmen. § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 7

Berufungen

(1) Die Kirchenleitung beruft im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand weitere Mitglieder gemäß Artikel 34 der Kirchenordnung.

(2) Mit der Berufung einer gewählten Stellvertreterin oder eines gewählten Stellvertreters erlöschen die Rechte aus der Wahl. Berufene Mitglieder der Kirchensynode haben keine Stellvertreterin und keinen Stellvertreter.

§ 8

Verpflichtung zur Mitarbeit

Gewählte oder berufene Mitglieder, die fortgesetzt verhindert sind, an der Arbeit der Kirchensynode teilzunehmen, sind verpflichtet, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kirchensynodalvorstand ihr Amt zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Übergangsregelung

Für gewählte oder berufene Synodale der 13. Kirchensynode gelten zu Wählbarkeit und zum vorzeitigen Ausscheiden die entsprechenden Regelungen der Kirchensynodalwahlordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 238), zuletzt geändert am 27. November 2019 (ABl. 2019 S. 433).

§ 10

Außerkräftreten

Die Kirchensynodalordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 238), zuletzt geändert am 27. November 2019 (ABl. 2019 S. 433), tritt am 1. Januar 2027 außer Kraft.

**Artikel 3**

**Inkräfttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

| <b>Synopse zur Kirchensynodalwahlordnung (KSWO)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Geltendes Recht</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>Neufassung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Ordnung der Evangelischen Kirche in<br/>Hessen und Nassau<br/>(Kirchenordnung – KO)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p>Vom 17. März 1949<sup>1</sup>In der Fassung vom 20. Februar 2010<sup>2</sup> (<a href="#">ABl. 2010 S. 118</a>), zuletzt geändert am XX</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Artikel 33<br/>Zusammensetzung der Kirchensynode</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p>(1) Die Kirchensynode besteht aus:</p> <p>1. von den Dekanatssynoden gewählten <u>Gemeindemitgliedern und Pfarrerinnen und Pfarrern</u>,</p> <p>2. von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand berufenen Mitgliedern.</p> <p>(2) Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Kirchensynode sollen nicht ordinierte Gemeindemitglieder sein.</p> <p><u>(3) Dekanate, die eine kirchliche Arbeitsgemeinschaft bilden, wählen auf einer gemeinsamen Tagung der Dekanatssynoden.</u></p> <p>(4) Die Mitglieder der Kirchenleitung dürfen nicht zugleich der Kirchensynode angehören. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes.</p> <p>(5) Das Nähere wird durch <a href="#">Kirchengesetz</a> geregelt. Das Kirchengesetz kann die Wählbarkeit von Gemeindemitgliedern, die hauptberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, einschränken oder ausschließen.</p> <p>(6) Die nicht der Kirchensynode angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung nehmen mit</p> | <p>(1) Die Kirchensynode besteht aus:</p> <p>1. von den Dekanatssynoden gewählten Mitgliedern,</p> <p>2. von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand berufenen Mitgliedern.</p> <p>(2) Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Kirchensynode sollen nicht ordinierte Gemeindemitglieder sein.</p> <p>(<u>3</u>) Die Mitglieder der Kirchenleitung dürfen nicht zugleich der Kirchensynode angehören. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes.</p> <p>(<u>4</u>) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt. Das Kirchengesetz kann die Wählbarkeit von Gemeindemitgliedern, die hauptberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, einschränken oder ausschließen.</p> <p>(<u>5</u>) Die nicht der Kirchensynode angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung nehmen mit</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>beratender Stimme an den Tagungen der Kirchensynode teil.</p> <p>(7) Die Referatsleiterinnen und Referatsleiter der Kirchenverwaltung sowie die Leitungen der gesamtkirchlichen Einrichtungen nehmen gleichfalls an den Tagungen der Kirchensynode teil. Ihnen kann zu Auskünften über ihr Arbeitsgebiet das Wort erteilt werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p>beratender Stimme an den Tagungen der Kirchensynode teil.</p> <p>(6) Die Referatsleiterinnen und Referatsleiter der Kirchenverwaltung sowie die Leitungen der gesamtkirchlichen Einrichtungen nehmen gleichfalls an den Tagungen der Kirchensynode teil. Ihnen kann zu Auskünften über ihr Arbeitsgebiet das Wort erteilt werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <p style="text-align: center;"><b>Artikel 34</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Berufene Mitglieder der Kirchensynode</b></p> <p><u>(1) Ein Mitglied der Kirchensynode wird auf Vorschlag der Evangelisch-reformierten Stadtsynode Frankfurt am Main, ein weiteres auf Vorschlag des Reformierten Konvents in der EKHN berufen.</u></p> <p><u>(2) Unter den berufenen Mitgliedern muss je ein Mitglied der Evangelisch-theologischen Fakultäten und Fachbereiche im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein, die mit kirchlicher Zustimmung in ihr Amt berufen worden sind.</u></p> <p><u>(3) Die Gesamtzahl der berufenen Mitglieder darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode nicht übersteigen; Berufungen nach Absatz 1 werden nicht angerechnet.</u></p> | <p>(1) Die Kirchenleitung kann Berufungen aussprechen, deren Anzahl zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode nicht übersteigen dürfen. Unter den berufenen Mitgliedern muss je ein Mitglied der Evangelisch-theologischen Fakultäten und Fachbereiche im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein, die mit kirchlicher Zustimmung in ihr Amt berufen worden sind.</p> <p>(2) Ein Mitglied der Kirchensynode wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag der Evangelisch-reformierten Stadtsynode Frankfurt am Main, ein weiteres auf Vorschlag des Reformierten Konvents in der EKHN berufen.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung kann bis zu fünf Jugendmitglieder berufen, die bei ihrer Berufung mindestens das 14. Lebensjahr und höchstens das 27. Lebensjahr vollendet haben. Mit Erreichen der Volljährigkeit erhalten die Jugendmitglieder Stimmrecht.</p> <p>(4) Berufungen nach Absatz 2 und 3 werden auf Berufungen nach Absatz 1 nicht angerechnet.</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Kirchensynodalwahlordnung (KSWO)</b></p> <p>Vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 238), zuletzt geändert am 27. November 2019 (<a href="#">ABl. 2019 S. 433</a>)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>In die Kirchensynode sollen Männer und Frauen gewählt werden, die zur verantwortlichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ihrem maßgebenden Organ der geistlichen Leitung und der kirchlichen Ordnung geeignet und bereit sind. Sie müssen gewillt sein, ihren Dienst im Gehorsam gegenüber dem Herrn der Kirche und frei von allen unkirchlichen Bindungen zu tun. Vor der Wahl der Kirchensynodalen sind die Mitglieder der Dekanatssynoden auf ihre Mitverantwortung und auf die Bedeutung dieser Entscheidung hinzuweisen.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b><br/><b><u>Grundsatz</u></b></p> <p><u>In die Kirchensynode sollen Personen gewählt werden, die zur verantwortlichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und in ihrem maßgebenden Organ der geistlichen Leitung und der kirchlichen Ordnung geeignet und bereit sind. Sie sollen ihren Dienst in der Bindung an das Evangelium von Jesus Christus, an Schrift und Bekenntnis, sowie in Treue zur Ordnung und zum Auftrag der Kirche wahrnehmen – frei von allen unkirchlichen Bindungen. Vor der Wahl der Mitglieder der Kirchensynode sind die Mitglieder der Dekanatssynoden auf ihre Mitverantwortung und auf die Bedeutung dieser Entscheidung hinzuweisen.</u></p>                                                                                                                                                     |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>(1) Jede Dekanatssynode wählt aus dem Bereich ihres Dekanats zwei Gemeindeglieder sowie eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.</p> <p>(2) Hat ein Dekanat</p> <p>a) bis zu 30 000 Gemeindeglieder, so sind ein Gemeindeglied und eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,</p>                                                                                                                                                                                                                                             | <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b><br/><b><u>Zahl der zu wählenden Synodalen</u></b></p> <p><u>(1) Von den Dekanatssynoden werden in die Kirchensynode gewählt:</u></p> <p><u>1. 80 Synodale, die nicht ordinierte Gemeindeglieder sind und weder im gemeindepädagogischen noch im kirchenmusikalischen Dienst der Dekanate tätig sind sowie</u></p> <p><u>2. 40 Synodale, die Pfarrerin oder Pfarrer oder mindestens mit halber Stelle im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst der Dekanate tätige Mitarbeitende sind,</u></p> <p><u>Je Dekanat muss mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gewählt werden.</u></p> <p><u>(2) Die Zahl der von den jeweiligen Dekanaten zu wählenden Synodalen ist entsprechend der Gemeindegliederzahlen zu verteilen und durch die Kirchenleitung festzustellen. Dabei werden die Sitze zuerst nach ganzen Anteilen</u></p> |

- b) zwischen 30 001 und 45 000 Gemeindeglieder, so sind zwei Gemeindeglieder und eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
- c) zwischen 45 001 und 60 000 Gemeindeglieder, so sind drei Gemeindeglieder und eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
- d) zwischen 60 001 und 75 000 Gemeindeglieder, so sind drei Gemeindeglieder und zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer,
- e) zwischen 75 001 und 90 000 Gemeindeglieder, so sind vier Gemeindeglieder und zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer,
- f) zwischen 90 001 und 105 000 Gemeindeglieder, so sind fünf Gemeindeglieder und zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer,
- g) zwischen 105 001 und 120 000 Gemeindeglieder, so sind sechs Gemeindeglieder und zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer,
- h) zwischen 120 001 und 135 000 Gemeindeglieder, so sind sechs Gemeindeglieder und drei Pfarrerrinnen oder Pfarrer,
- i) mehr als 135 000 Gemeindeglieder, so sind sieben Gemeindeglieder und drei Pfarrerrinnen oder Pfarrer zu wählen.

(3) Die Kirchenleitung stellt vor jeder Wahl die Zahl der in den Dekanaten zu wählenden Synodalen sowie die Zahl der möglichen Berufungen fest.

(4) Dekanate, die eine Kirchliche Arbeitsgemeinschaft bilden, gelten als ein Dekanat im Sinne der Absätze 1 bis 3.

(5) Die Gemeindeglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand nach [§ 4 Absatz 1 der Kirchengemeindegewahlordnung1](#) erfüllen. Es ist nicht erforderlich, dass sie einem Kirchenvorstand oder der Dekanatssynode angehören.

(6) Hauptberuflich im Dienst der Gesamtkirche oder von Einrichtungen, an denen diese maßgeblich beteiligt ist, stehende und für sie tätige

verteilt. Synodalplätze, die danach nicht vergeben werden können, werden nach den jeweils höchsten Nachkommastellen vergeben. Stichtag für die Feststellung der Gemeindegliederzahlen ist jeweils der 31. Dezember vor der Neuwahl der Kirchenvorstände.

(3) Die Mitglieder der Kirchensynode (Synodale) müssen Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein. Die nicht ordinierten Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand nach § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindegewahlordnung erfüllen. Es ist nicht erforderlich, dass sie einem Kirchenvorstand oder der Dekanatssynode angehören.

(4) Hauptberuflich im Dienst

1. der EKD oder anderer Gliedkirchen,

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Pfarrerinnen und Pfarrer und Gemeindeglieder können nicht gewählt werden. Ferner ist die Wahl von Gemeindegliedern, die hauptberuflich im Dienst der Dekanate, Kirchlichen Verbände und Gemeinden stehen, ausgeschlossen.</p> <p>(7) Als hauptberuflich gilt eine Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit umfasst.</p>                                                                                               | <p><u>2. der Kirchensynode, der Kirchenleitung und der Kirchenverwaltung sowie der Zentren, des IPOS, des Theologischen Seminars, der kirchlichen Schulämter und des Religionspädagogischen Instituts</u></p> <p><u>3. der Diakonie Hessen und der Regionalen Diakonie</u></p> <p><u>stehende und für sie tätige Pfarrerinnen und Pfarrer und Gemeindeglieder können nicht gewählt werden. Gleiches gilt für Dekaninnen und Dekane und deren Stellvertretungen. Ferner ist die Wahl von Gemeindegliedern, die hauptberuflich im Dienst der Dekanate, Kirchlichen Verbände und Gemeinden stehen, ausgeschlossen; hiervon ausgenommen sind Mitglieder des gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienstes der Dekanate.</u></p> <p><u>(5) Als hauptberuflich gilt eine Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit umfasst.</u></p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p>Für jedes gewählte Mitglied der Kirchensynode ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Auch hierfür gilt <a href="#">§ 2 Absätze 5 bis 7</a>.</p>                                                                                                                                                                                                                                       | <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b><br/><b><u>Stellvertretungen</u></b></p> <p><u>Für jedes gewählte Mitglied der Kirchensynode ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Auch hierfür gilt § 2 Absätze 3 bis 5.</u></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p>Es ist in vier getrennten Wahlgängen nach den Bestimmungen des <a href="#">§ 28 der Dekanatssynodalordnung<sup>2</sup></a> zu wählen:</p> <p>im 1. Wahlgang: Gemeindeglieder;<br/>im 2. Wahlgang: Pfarrerinnen oder Pfarrer;<br/>im 3. Wahlgang: Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für Gemeindeglieder;<br/>im 4. Wahlgang: Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für Pfarrerinnen und Pfarrer.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b><br/><b><u>Wahl der Synodalen</u></b></p> <p><u>Es ist in vier getrennten Wahlgängen nach den Bestimmungen des <a href="#">§ 28 der Dekanatssynodalordnung</a> zu wählen:</u></p> <p><u>im 1. Wahlgang: Gemeindeglieder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1;</u><br/><u>im 2. Wahlgang: Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ;</u><br/><u>im 3. Wahlgang: Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1;</u><br/><u>im 4. Wahlgang: Stellvertreterinnen oder</u></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p><u>Stellvertreter für Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.</u></p> <p><u>Pfarrerinnen und Pfarrer können nur durch Pfarrerinnen und Pfarrer vertreten werden.</u></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p>(1) Gegen die Wahl ist der Einspruch zulässig. Er ist binnen einer Woche schriftlich beim Dekanatsynodalvorstand einzureichen, der ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich der Kirchenleitung zur Entscheidung vorlegt. Diese hat dem Einspruch abzuhelpfen oder ihre ablehnende Entscheidung der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung schriftlich bekanntzugeben.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung verkündet nach Erledigung der Einsprüche das vorläufige Ergebnis der Wahlen zur Kirchensynode im Amtsblatt. Binnen zwei Wochen nach dem Erscheinen des Amtsblattes oder nach Zustellung des ablehnenden Einspruchsbescheides kann die Wahl bei der Kirchenleitung schriftlich angefochten werden. Über Anfechtungen entscheidet die Kirchensynode bei der Wahlprüfung.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b><br/><b><u>Wahlprüfung</u></b></p> <p><u>(1) Die Kirchenleitung führt eine Vorprüfung des Wahlergebnisses durch und verkündet das vorläufige Wahlergebnis im Amtsblatt.</u></p> <p><u>(2) Gegen das Wahlergebnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied binnen zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblatts bei der Kirchenleitung Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel des Verfahrens zur Aufstellung des Wahlvorschlags oder des Wahlverfahrens oder auf Einwendungen gegen die Wählbarkeit einer gewählten Kandidatin oder eines gewählten Kandidaten gestützt werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses hinzuweisen.</u></p> <p><u>(3) War eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht wählbar, ist ihre oder seine Wahl für ungültig zu erklären. Bei Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Wahlvorschlags oder im Wahlverfahren, die für das Ergebnis der Wahl von Einfluss gewesen sein können, ist die Wahl des Dekanats ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Hierüber entscheidet die Kirchensynode bei der Wahlprüfung.</u></p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p>(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter an die freiwerdende Stelle, ohne dass es einer Nachwahl bedarf, sofern das stellvertretende Mitglied seinem Nachrücken nicht unverzüglich</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b><br/><b><u>Vorzeitiges Ausscheiden</u></b></p> <p>(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter an die freiwerdende Stelle, ohne dass es einer Nachwahl bedarf, sofern das stellvertretende Mitglied seinem Nachrücken nicht unverzüglich</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>widerspricht. Im Fall des Widerspruchs ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.</p> <p>(2) Scheidet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl vorzunehmen.</p> <p>(3) Verzieht ein gewähltes Mitglied der Kirchensynode aus dem Bereich des Dekanats, so gibt es sein Amt an die Dekanatsynode zurück. <u>Das Gleiche gilt, wenn ein als Pfarrerin oder Pfarrer gewähltes Mitglied der Kirchensynode in den Ruhestand tritt oder eine übergemeindliche Pfarrstelle annimmt, die nicht dem Dekanat zugeordnet ist. In diesen Fällen ist in der Regel nach den Absätzen 1 und 2 zu verfahren. Die Dekanatsynode kann jedoch die Synodale oder den Synodalen beauftragen, sein Amt weiterhin wahrzunehmen, soweit nicht § 2 Absatz 6 entgegensteht.</u></p> <p>(4) Bei Neugliederungen von Dekanaten bleiben die gewählten Kirchensynodalen und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Amt. Ergibt sich dabei, dass ein Dekanat nicht mehr im Sinne von § 2 vertreten ist, so sind für den Rest der Wahlzeit Ergänzungswahlen vorzunehmen. <a href="#">§ 2 Absatz 4</a> gilt entsprechend.</p> | <p>widerspricht. Im Fall des Widerspruchs ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.</p> <p>(2) Scheidet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl vorzunehmen.</p> <p>(3) <u>Verliert ein Mitglied der Kirchensynode die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 17 Absatz 1 oder 3 DSO, so scheidet es aus der Kirchensynode aus. Das Gleiche gilt für Stellvertreterinnen und Stellvertreter.</u></p> <p>(4) Bei Neugliederungen von Dekanaten bleiben die gewählten Kirchensynodalen und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Amt. Ergibt sich dabei, dass ein Dekanat nicht mehr im Sinne von § 2 vertreten ist, so sind für den Rest der Wahlzeit Ergänzungswahlen vorzunehmen. <a href="#">§ 2 Absatz 4</a> gilt entsprechend.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p>(1) Die Kirchenleitung beruft im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand weitere Mitglieder gemäß <a href="#">Artikel 34 der Kirchenordnung</a>3.</p> <p>(2) Mit der Berufung einer gewählten Stellvertreterin oder eines gewählten Stellvertreters erlöschen die Rechte aus der Wahl. Berufene Mitglieder der Kirchensynode haben keine Stellvertreterin und keinen Stellvertreter.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b><br/><b><u>Berufungen</u></b></p> <p>(1) Die Kirchenleitung beruft im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand weitere Mitglieder gemäß <a href="#">Artikel 34 der Kirchenordnung</a>.</p> <p>(2) Mit der Berufung einer gewählten Stellvertreterin oder eines gewählten Stellvertreters erlöschen die Rechte aus der Wahl. Berufene Mitglieder der Kirchensynode haben keine Stellvertreterin und keinen Stellvertreter.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p>(1) Gewählte oder berufene Mitglieder, die fortgesetzt verhindert sind, an der Arbeit der Kirchensynode teilzunehmen, sind verpflichtet, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kirchensynodalvorstand ihr Amt zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(2) Verliert ein Mitglied der Kirchensynode die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand nach <a href="#">§ 4 Absatz 1 der Kirchengemeindegewahlordnung</a>, so scheidet es aus der Kirchensynode aus.</p> <p>(3) Gewählte Mitglieder der Kirchensynode, bei denen nachträglich die Voraussetzungen von <a href="#">§ 2 Absätze 6 und 7</a> eintreten, scheiden damit aus der Kirchensynode aus. Das Gleiche gilt für Stellvertreterinnen und Stellvertreter.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Verpflichtung zur Mitarbeit</u></b></p> <p>Gewählte oder berufene Mitglieder, die fortgesetzt verhindert sind, an der Arbeit der Kirchensynode teilzunehmen, sind verpflichtet, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kirchensynodalvorstand ihr Amt zur Verfügung zu stellen.</p> <p><i>Streichen</i></p> <p><i>streichen</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p style="text-align: center;"><b><u>§ 9</u></b></p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz betreffend die Bildung der Kirchensynode (Kirchensynodalwahlordnung – KSWO) vom 17. März 1949 (ABl. 1949 S. 39), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 24. März 1955 (ABl. 1955 S. 63), außer Kraft.</p> <p>(3) Ist in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften des Kirchengesetzes betreffend die Bildung der Kirchensynode (KSWO) vom 17. März 1949 verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.</p>                                                                                                                                               | <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Übergangsregelung</u></b></p> <p>Für gewählte oder berufene Synodale der 13. Kirchensynode gelten zu Wählbarkeit und zum vorzeitigen Ausscheiden die entsprechenden Regelungen der Kirchensynodalwahlordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 238), zuletzt geändert am 27. November 2019 (ABl. 2019 S. 433).</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Außerkräftreten</u></b></p> <p>Die Kirchensynodalordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 238), zuletzt geändert am 27. November 2019 (ABl. 2019 S. 433), tritt am 1. Januar 2027 außer Kraft.</p> |